

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen 1/90

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind Bestandteil des Kaufvertrages.

Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.

2. Kaufvertrag

Die Mitteilungen des Verkäufers bezüglich Preis, Menge und Lieferfrist sind unverbindlich.

Der Verkäufer kann das verbindliche Angebot des Käufers innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Angebots durch schriftliche Erklärung annehmen. In dieser Erklärung sind Kaufgegenstand, Preis und Zahlungsweise genau zu bezeichnen. Nach Möglichkeit ist auch ein verbindlicher Liefertermin festzulegen.

Wird ein verbindlicher Liefertermin nicht benannt, so ist eine Lieferfrist von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages verbindlich.

3. Preise und Versand

- Der Preis des Kaufgegenstandes ist der Preis ab Herstellerwerk zuzüglich Umsatzsteuer. Soweit die gekauften Waren nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert werden, ist eine Erhöhung der im Kaufvertrag angegebenen Preise nur zulässig, wenn eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten vereinbart worden ist. Die Erhöhung darf bei Lieferfristen bis zu 6 Monaten nicht mehr als 3%, bei längeren Lieferfristen nicht mehr als 6% betragen.

Voraussetzung für eine Erhöhung ist, dass die Preise der zur Herstellung der Kaufgegenstände erforderlichen Materialien zumindest in gleichem Maße angehoben worden sind.

Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung binnen einer Woche seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Verträge zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - den Vertrag kündigen.

Preissenkungen kommen dem Käufer in gleichem Umfang und ohne jede Einschränkung zugute.

- Wird Versendung gewünscht, so erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Der Käufer trägt die Gefahr auch dann wenn der Verkäufer die Kosten der Versendung aufgrund besonderer Vereinbarung übernimmt.

4. Lieferung und Abnahme

- Der Verkäufer ist zur Einhaltung des vereinbarten verbindlichen Liefertermins verpflichtet.

Bei einer schuldhaften Terminüberschreitung von mehr als 4 Wochen ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Hält der Verkäufer den vereinbarten Liefertermin ohne Verschulden um mehr als 2 Wochen nicht ein, so können beide Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung vom Verträge zurückzutreten.

- Die Abnahme der Kaufgegenstände hat am verbindlich vereinbarten Abnahmetage oder - soweit ein solcher nicht vereinbart worden ist - innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Bereitstellungsmitteilung durch die Entgegennahme der Kaufgegenstände seitens des Käufers oder seines Beauftragten im Betriebe des Verkäufers zu erfolgen.

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Käufer die Kaufgegenstände, ohne zu einer Verweigerung der Abnahme berechtigt zu sein, schuldhaft innerhalb der 14-Tagefrist und einer Nachfrist von weiteren 7 Tagen nicht abgenommen hat. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende Schaden 10% des Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

5. Zahlung und Zahlungsverzug

- Der Kaufpreis und der Preis für die Nebenleistungen werden fällig am Tage der Aushändigung oder Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit der Käufer die Ware bereits vorher oder am Tage der Aushändigung der Rechnung abgenommen hat. Wird die Ware nicht innerhalb der 14-Tagefrist nach Eingang der Bereitstellungsmitteilung abgenommen, so darf die Rechnung erst nach Ablauf der 14-Tagefrist erstellt werden.

- Werden die Forderungen des Verkäufers innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit erfüllt, so erhält der Käufer 2% Skonto.

- Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel sofort zur Zahlung fällig.

- a) wenn der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.

- b) wenn der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Rückstand kommt, er seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

4. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises - bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit 2 aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Bei Vereinbarung von Teilzahlungen gilt die Rücknahme der Kaufgegenstände aufgrund eines Eigentumsvorbehalts als Rücktritt. Verlangt der Verkäufer bei Zahlungsverzug Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende Schaden 15% des Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

5. Verzugszinsen werden mit 2% über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist.

6. Wechsel, Zahlungsanweisungen oder Schecks ohne Scheckkartenvorlage werden vom Verkäufer nur zahlungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Etwaige Einziehungskosten trägt der Käufer.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben solange Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen, einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos, erfüllt hat. Der Käufer darf die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, verarbeiten oder mit anderen körperlichen Gegenständen verbinden oder vermischen.

Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen wird dem Verkäufer schon jetzt ein Miteigentum in Höhe des Bruchteils eingeräumt, der dem Verhältnis zwischen dem Wert der verkauften Ware und dem der Arbeit, des beigemischten oder des verbundenen Gutes entspricht.

Für den Fall der Weiterveräußerung oder des Einbaues als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück tritt der Käufer seine Kaufpreis- oder Werklohnansprüche schon jetzt in Höhe des Gesamtforderungsbetrages an den Verkäufer ab.

Der Käufer hat dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen.

7. Gewährleistung und Haftung

1. Kauffleute haben etwaige Mängel der verkauften Ware unverzüglich schriftlich zu rügen.

Nichtkauffleute haben offensichtliche Mängel der verkauften Ware innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Abnahme bzw. Lieferung schriftlich zu rügen.

Bei Verstoß gegen die Rügepflicht können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl des Verkäufers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Für den Fall, dass der Verkäufer den Mangel nicht in angemessener Frist behebt oder dem Käufer alsbald anstelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie liefert, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

2. Soweit der Verkäufer dem Käufer gegenüber keine Eigenschaft der verkauften Sache zugesichert hat, kann der Käufer Schadensersatzansprüche nur geltend machen, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Verkäufers selbst oder eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

8. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkauffleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.